

STEUERRECHT AKTUELL FÜR MITARBEITER



LESEPROBE

2019

A.S. I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

Oktober 2018 bis Februar 2019

VORWORT







Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Baukindergeld als Förderprogramm der KfW	5
1.2	Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung	7
1.3	Familientlastungsgesetz verabschiedet	8
1.4	Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung	9
1.5	Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften „JStG 2018“ verabschiedet	10
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes während eines beruflich bedingten Auslandsaufenthalts	15
2.2	Aufwendungen eines Raststättenbetreibers für die Bewirtung von Busfahrern	18
2.3	Vorfälligkeitsentschädigungen	20
2.4	Berechnung der 44 EUR-Freigrenze bei Sachbezügen, die nach Hause geliefert werden	22
2.5	Verpflegungspauschale: Kürzung auch bei Nichtinanspruchnahme von bereitgestellten Mahlzeiten	24
2.6	Prämiengewährung durch gesetzliche Krankenkassen	27
2.7	USt-Vorauszahlungen und Zehntageregelung	29
2.8	Tätigkeit eines Laborarztes bei vollständiger Delegation bestimmter Routineuntersuchungen an fachlich vorgebildete Mitarbeiter	31
2.9	Tariffbegünstigte Veräußerung einer Steuerberatungskanzlei	33
2.10	Maklerkosten als Werbungskosten bei VuV	36
2.11	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes	39
2.12	Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung	41
Kapitel 3	Körperschaftsteuer	
3.1	Einlagenrückgewähr ohne Bescheinigung: Keine einschränkende Auslegung des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG	45
Kapitel 4	Bilanzsteuerrecht	
4.1	Bilanzielle Behandlung von Einzeckgutscheinen	48
4.2	Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eines Selbstständigen	51
4.3	Betrieblich genutzte Pkw – keine Deckelung der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kosten bei 1 %-Regelung	55
Kapitel 5	Gewerbsteuer	
5.1	Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen	57
5.2	Veräußerungsgewinne aus Mitunternehmeranteilen bei doppelstöckiger Personengesellschaft	59
5.3	Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von aktivierten Miet- und Pachtzinsen	63

Kapitel 6	Umsatzsteuer	
6.1	Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2019	64
6.2	Die Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft	66
6.3	Nichtsteuerbarkeit von platzierungsabhängigen Preisgeldern	68
6.4	UStAVermG („JStG 2018“) – der Ort der sonstigen Leistungen bei z. B. Leistungen auf elektronischem Weg gem. § 3a Abs. 5 UStG	70
6.5	Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“)	73
6.6	„JStG 2018“ – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes	78
6.7	Steuerbefreiungen bei notärztlichen Bereitschaftsdiensten	81
6.8	Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung	83
6.9	Entwurf eines BMF-Schreibens zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung	85
6.10	VorSt-Abzug auch bei fehlendem Verweis auf andere Dokumente	86
6.11	VorSt-Abzug für betrieblich genutzten Luxusportwagen	89
6.12	Berichtigung des VorSt-Abzugs gem. § 15a UStG bei zunächst nur hoheitlicher Nutzung	92
6.13	Aufspaltung von unternehmerischen Tätigkeiten zwecks Anwendung der Kleinunternehmerregelung	95
6.14	Reiseleistung gem. § 25 UStG	97
Kapitel 7	Verfahrensrecht	
7.1	Zugangsvermutung für die Bekanntgabe schriftlicher Verwaltungsakte gilt auch für private Zustelldienste	101
7.2	Pflicht zur Vorlage von Kasseneinzeldaten in elektronischer Form	104
7.3	AdV für Verzinsung ab 2012	107
7.4	Vorsicht vor verfrühten Aufteilungsanträgen	108
7.5	Erlass von Säumniszuschlägen im Billigkeitsverfahren	110
Kapitel 8	Sonstiges	
8.1	Anrechnung von Sonn- und Feiertagszuschlägen auf den Mindestlohn	111

KURZBEITRAG



Die KfW und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördern mit dem Zuschuss den Ersterwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien und Wohnungen für Familien mit Kindern und Alleinerziehenden mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung. Der Antrag ist bei der KfW unter der Antragsnummer 424 „Baukindergeld“¹ zu finden.

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person,

- die (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist und
- die selbst kindergeldberechtigt ist oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt lebt und
- in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt und
- deren Haushaltseinkommen 90.000 EUR p. a. bei einem Kind, zzgl. 15.000 EUR je weiterem Kind nicht überschreitet. Das Kind muss die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Als Haushaltseinkommen gilt:

- das zVE des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft
- im Durchschnitt des vorletzten und vorvorletzten Jahres (für Anträge im Jahr 2019 also der Durchschnitt von 2017 und 2016)

Gefördert wird der erstmalige Neubau² oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Ist bereits selbstgenutztes oder vermietetes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss i. H. v. 1.200 EUR pro Jahr für jedes Kind **unter** 18 Jahren, über einen Zeitraum von max. 10 Jahren. Insgesamt können 12.000 EUR für jedes Kind beantragt werden, wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum **ununterbrochen** 10 Jahre selbst für Wohnzwecke genutzt wird.

Fußnote:

¹[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/600004381_M_424_Baukindergeld.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/600004381_M_424_Baukindergeld.pdf);

²<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Förderprodukte/Förderprodukte-PB-Neubau.html>

1

Pflichten während des Förderzeitraums:

- Informationspflicht: Da der Anspruch auf die Zahlung von Zuschussraten mit Beendigung der Selbstnutzung des Wohneigentums endet, ist der KfW unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, wenn die geförderte Wohnimmobilie innerhalb des Förderzeitraums nicht mehr selbst genutzt, vermietet, verkauft oder verpachtet wird.
- Aufbewahrungspflicht: Innerhalb von 10 Jahren nach Zahlung der ersten Zuschussrate sind alle Nachweise zu den Förderbedingungen im Original aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen (ESt-Bescheide, Meldebestätigung, Grundbuchauszug, Nachweis über Kindergeldberechtigung, Kaufvertrag, Baugenehmigung, Bauanzeige).

Der Zuschuss wird im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) beantragt. Die Antragstellung erfolgt nach Einzug in das Wohneigentum.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den (Mit-)Eigentümer gestellt werden. Es gilt das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum.

Fußnote:

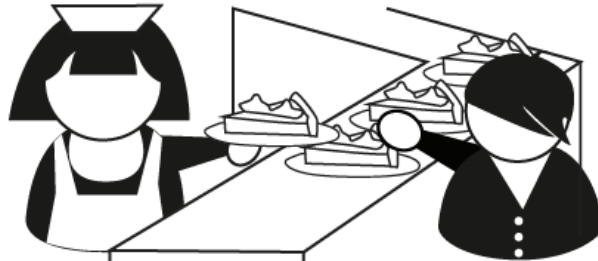
¹[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004381_M_424_Baukindergeld.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004381_M_424_Baukindergeld.pdf);

²<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Förderprodukte/Förderprodukte-PB-Neubau.html>

§ 11 MiLoG

Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung, 13.11.2018,
BGBl 2018 I S. 1876

KURZBEITRAG



Die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung wurde am 13.11.2018 im BGBl verkündet.

Damit gilt ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn:

- ab dem 01.01.2019 i. H. v. 9,19 EUR,
- ab dem 01.01.2020 i. H. v. 9,35 EUR.

Gut zu wissen!

Maximale mtl. Stundenzahl geringfügig Beschäftigter (einschl. Urlaub!):

- ab dem 01.01.2019: 48,97 Std./Monat (450,00 EUR/9,19 EUR) bzw. 11,30 Std./Woche,
- ab dem 01.01.2020: 48,13 Std./Monat (450,00 EUR/9,35 EUR) bzw. 11,11 Std./Woche.



1

BR-Drucksache, 23.11.2018, 558/18

KURZBEITRAG

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem vom Bundestag bereits verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (Familienentlastungsgesetz) zugestimmt.

1. Erhöhung des Kindergelds

Ab dem Monat Juli 2019 wird für jedes Kind 10 EUR mehr Kindergeld ausgezahlt.

	bis 30.06.2019	ab 01.07.2019
Erstes Kind	194 EUR	204 EUR
Zweites Kind	194 EUR	204 EUR
Drittes Kind	200 EUR	210 EUR
Jedes weitere Kind	225 EUR	235 EUR

2. Entlastung bei der ESt

Der **Kinderfreibetrag** wird für den **VZ 2019** für jeden Elternteil auf 2.490 EUR (insgesamt 4.980 EUR, mit Betreuungsfreibetrag 7.620 EUR) erhöht. Die steuerliche Entlastungswirkung der Erhöhung des Kinderfreibetrags um jeweils 96 EUR (insgesamt 192 EUR) entspricht dem Jahresbetrag der Kindergelderhöhung (60 EUR).

Für den VZ 2020 wird der Kinderfreibetrag erneut erhöht, um der Kindergelderhöhung zu entsprechen, die sich im Jahr 2020 mit insgesamt 120 EUR pro Kind erstmals auf das gesamte Jahr auswirkt. Der Kinderfreibetrag wird dann für jeden Elternteil auf 2.586 EUR (insgesamt 5.172 EUR, mit Betreuungsfreibetrag 7.812 EUR) erhöht.

Der **Grundfreibetrag** steigt von 9.000 EUR auf 9.168 EUR (2019) und 9.408 EUR (2020), ebenso wie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.

	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	9.000	9.168	9.408
Kinderfreibetrag	7.428	7.620	7.812

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung, 23.11.2018,
Beitragsbemessungsgrenze, Bundesrat, BGBl 2018 I Nr. 40

KURZBEITRAG

	2018 in EUR	2019 in EUR
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (und Pflegeversicherung)	53.100	54.450
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West)	78.000	80.400
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (Ost)	69.600	73.800
Jahresarbeitsentgeltgrenze	59.400	60.750

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2018 der Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 zugestimmt. Mit der Zustimmung stehen die endgültigen Werte in der Sozialversicherung fest, die ab 01.01.2019 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Krankenversicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten.

Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung 2019

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist damit die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von bisher mtl. 4.425 EUR (jährlich 53.100 EUR) auf mtl. 4.537,50 EUR (jährlich 54.450 EUR) angestiegen. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Jahresarbeitsentgeltgrenze 2019

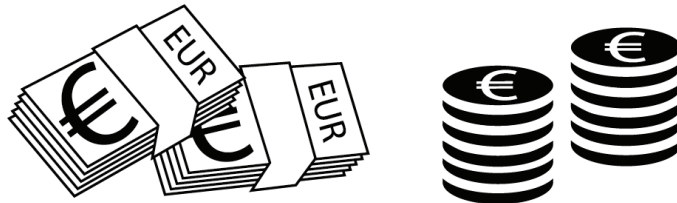
Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) steigt in diesem Jahr von bisher 59.400 EUR auf 60.750 EUR. Die besondere ermäßigte JAEG für PKV-Bestandsfälle wird von 53.100 EUR auf 54.450 EUR angehoben.

Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung 2019

Ab 2019 wurde die BBG West in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung von bisher mtl. 6.500 EUR (jährlich 78.000 EUR) auf mtl. 6.700 EUR festgesetzt, jährlich sind dies 80.400 EUR. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie ab 2019 mtl. 8.200 EUR bzw. jährlich 98.400 EUR.

In den neuen Bundesländern wird ab 2019 die BBG RV Ost i. H. v. bisher mtl. 5.800 EUR (jährlich 69.600 EUR) auf mtl. 6.150 EUR bzw. jährlich 73.800 EUR angehoben. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind dies mtl. 7.600 EUR bzw. jährlich 91.200 EUR.

EINLEITUNG



Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem vom Deutschen Bundestag am 08.11.2018 in geänderter Fassung verabschiedeten Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) zugestimmt. Das Gesetz wurde am 14.12.2018 im BGBl 2018 I S. 2338 verkündet.

Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wurde noch eine Reihe von Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Nachfolgend werden die wesentlichsten Änderungen des EStG dargestellt.

INHALT

1. Steuerbefreiung für das Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG)

§ 3 wird wie folgt geändert – folgende Nr. 15 EStG wird eingefügt:

Gesetzestext

§ 3 Nr. 15 EStG

15. ¹Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. ²Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;

§§

Durch diese Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung wie sie § 3 Nr. 34 EStG a. F. bis einschließlich 2003 vorsah. Darüber hinaus wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert.